

Zweckverband Studieninstitut für kommunale Verwaltung Südsachsen (SKVS) Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Vom 23. September 2026

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für sämtliche Aus- und Fortbildungsveranstaltungen sowie für die weiteren entgeltlichen Leistungen des Zweckverbandes Studieninstitut für kommunale Verwaltung Südsachsen, nachfolgend „SKVS“. Abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Vertragspartners werden nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, der SKVS stimmt ihrer Geltung ausdrücklich in Textform zu.

§ 1 Inhalt, Dozierende

(1) Inhalt, Umfang, Dauer, Durchführungsform, Veranstaltungsort, Termin, Teilnahmeentgelt und gegebenenfalls weitere Teilnahmemodalitäten ergeben sich aus der jeweiligen Veranstaltungsbeschreibung zu den durch den SKVS angebotenen Veranstaltungen.

(2) Die in der Veranstaltungsbeschreibung genannten Teilthemen sind nicht abschließend. Der SKVS kann organisatorische, methodische oder fachlich erforderliche Änderungen vornehmen, insbesondere aufgrund von Rechtsänderungen oder einer Aktualisierung der Inhalte, sofern dadurch der Gesamtcharakter der Veranstaltung nicht wesentlich verändert wird und die Änderung für den Vertragspartner zumutbar ist.

(3) Sind bestimmte Dozierende oder sonstige Mitwirkende genannt, stellt dies keine Zusage ihrer persönlichen Durchführung dar. Der SKVS kann diese insbesondere bei Erkrankung, Verhinderung oder aus fachlichen Gründen durch hinsichtlich des angekündigten Themas gleich qualifizierte Personen ersetzen.

(4) Werden Literaturhinweise gegeben, sind die darin genannten Unterlagen von den Teilnehmenden mitzubringen, soweit die Veranstaltungsbeschreibung nichts anderes bestimmt.

§ 2 Lehrgänge, die auf eine Prüfung vorbereiten

(1) Die Lehrgangsteilnehmenden sind verpflichtet, am Unterricht teilzunehmen. Soweit sie durch eine Behörde oder sonstige Stelle entsandt werden, richten sich Ausnahmen von der Teilnahmepflicht nach den Vorgaben der entsendenden Stelle und sind dem SKVS von der teilnehmenden Person oder der entsendenden Stelle in Textform mitzuteilen. Der SKVS kann Fehlzeiten auf der Teilnahmebestätigung ausweisen. Erfüllt die teilnehmende Person die in der Lehrgangsbeschreibung oder Prüfungsordnung ausgewiesenen Teilnahmeanforderungen nicht, kann der SKVS eine Lehrgangsbestätigung nicht ausstellen. Soweit die entsendende Stelle Vertragspartner ist, kann der SKVS diese über Fehlzeiten informieren.

(2) Lehrgangstermin und Veranstaltungsorte werden vom SKVS bestimmt, kurzfristige Änderungen behält sich der SKVS vor.

(3) Die Zulassung zur Prüfung sowie deren Durchführung obliegen der jeweiligen zuständigen Prüfungsbehörde. Die Anmeldung zur Prüfung ist vom Teilnehmenden selbst, gegebenenfalls über die entsendende Behörde zu veranlassen. Der SKVS übernimmt keine Gewähr dahingehend, dass die Lehrgangsteilnehmenden zur Prüfung zugelassen werden.

§ 3 Anmeldung zu den Aus- und Fortbildungsveranstaltungen

(1) Die Anmeldung erfolgt über das für die jeweilige Veranstaltung bereitgestellte Online-Anmeldeformular. Soweit der SKVS dies für eine Veranstaltung zulässt, kann die Anmeldung auch in Textform erfolgen. Die für die Anmeldung erforderlichen Angaben sind vollständig und zutreffend zu machen. Mit der Anmeldung werden die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des SKVS in der aktuellen Fassung, die Widerrufsbelehrung für Verbraucher, die Entgeltordnung in der aktuellen Fassung, die auf der Homepage www.skvs-sachsen.de veröffentlicht sind, ausdrücklich anerkannt, des Weiteren erfolgt die Zustimmung des Rechnungsempfängers zur elektronischen Rechnungslegung.

(2) Anmeldungen sollen bei Lehrgängen in der Regel spätestens sechs Wochen vor Lehrgangsbeginn und bei Seminaren in der Regel spätestens drei Wochen vor Seminarbeginn erfolgen. Diese Fristen sind keine Ausschlussfristen, soweit in der jeweiligen Veranstaltungsbeschreibung nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

(3) Mit dem Absenden der Anmeldung gibt der Anmeldeende ein verbindliches Angebot zum Abschluss eines Vertrages ab. Nach Absenden der Anmeldung wird eine automatisierte Eingangsbestätigung per E-Mail versendet, welche jedoch lediglich den Zugang der Anmeldung dokumentiert und noch keine Annahme des Vertragsangebots darstellt. Der Vertrag kommt erst zustande, nachdem der SKVS die Anmeldung geprüft und der anmeldenden Stelle oder Person durch gesonderte Anmeldebestätigung oder Einladung zu der jeweiligen Veranstaltung den Vertragsabschluss bestätigt hat. Auch nach Anmeldebestätigung oder Einladung kann die jeweilige Veranstaltung noch gem. § 4 abgesagt oder verschoben werden.

(4) Vertragspartner und Kostenträger ist die in der Anmeldung oder Anmeldebestätigung bezeichnete Person oder Stelle. Meldet eine Person einen Teilnehmenden im Namen eines Dritten an, versichert sie, hierzu bevollmächtigt zu sein. Fehlt die Vertretungsmacht, gelten die gesetzlichen Vorschriften.

(5) Der SKVS kann Anmeldungen von Nichtmitgliedern nur bei freien Kapazitäten berücksichtigen.

§ 4**Teilnehmermangel, Betriebsstörungen, Ersatztermin, Durchführungsmodalitäten**

(1) Die Durchführung der Aus- und Fortbildungsveranstaltungen ist von einer jeweiligen Mindestteilnehmerzahl abhängig. Muss eine Veranstaltung aus Teilnehmermangel oder aus einem wichtigen, vom SKVS nicht zu vertretenden Grund (z.B. Erkrankung/Verhinderung der Dozierenden, behördliche Anordnung, höhere Gewalt, schwerwiegende technische Störung) abgesagt oder verlegt werden, informiert der SKVS die Teilnehmenden selbst oder die entsendende Behörde umgehend. Bereits gezahlte Entgelte werden in diesem Fall nicht erstattet; weitergehende Ansprüche (einschließlich Reisekosten) bestehen nur nach Maßgabe von § 10 Abs. 2.

(2) Muss eine Veranstaltung abgesagt werden, kann der SKVS einen Ersatztermin in Textform anbieten. Wird ein Ersatztermin angeboten, wird vom Einverständnis mit der Buchung zum Ersatztermin ausgegangen, falls auf dieses Angebot keine Stornierung innerhalb einer im Angebot bestimmten angemessenen Frist zugeht; auf die Bedeutung des Schweigens wird im Angebot ausdrücklich hingewiesen. Die Aus- oder Fortbildungsveranstaltung zum Ersatztermin gilt dann als fest gebucht, d. h. bei einer späteren Abmeldung fallen Entgelte gemäß § 8, § 9 jeweils i. V. m. § 7 an.

(3) Der SKVS ist berechtigt, Veranstaltungen ganz oder teilweise als Onlineveranstaltung durchzuführen. Onlineveranstaltungen werden als synchrone Live-Veranstaltungen durchgeführt. Bei Hybridveranstaltungen (Veranstaltungen mit gemischten Online-/Präsenz-Teilen) ergeben sich die Präsenz- und Onlineanteile aus der Veranstaltungsbeschreibung. Der SKVS stellt die in seinem Verantwortungsbereich erforderliche technische Infrastruktur bereit und weist in der Ausschreibung oder rechtzeitig vor Beginn auf die erforderliche Hard- und Software hin. Bei jeder Onlineveranstaltung ist die teilnehmende Person dafür verantwortlich, einen geeigneten Internetzugang, ein geeignetes Endgerät mit Ton-, Mikrofon- und Kamertechnik sowie einen aktuellen Browser bereitzuhalten und sicherzustellen, dass der Zugang nicht durch Sicherheitsvorgaben oder Firewalls blockiert wird. Technische Störungen, die aus dem Verantwortungsbereich des Vertragspartners oder der teilnehmenden Person stammen, begründen keinen Anspruch auf Erstattung oder Minderung des vereinbarten Entgelts und entbinden nicht von der Zahlungspflicht. Mit der Anmeldung wird eine personenbezogene Teilnahmelizenz erworben. Die Teilnahme ist nur der angemeldeten Person gestattet; Zugangs- und Einwahldaten dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden. Bei einem erheblichen Verstoß kann der SKVS den Zugang sperren; weitergehende Ansprüche bleiben unberührt.

§ 5**Warteliste**

(1) Übersteigen die Anmeldungen die Zahl der Lehrgangs- bzw. Seminarplätze, so werden diese Anmeldungen nach ihrem zeitlichen Eingang auf eine Warteliste gesetzt und rücken beim Freiwerden von Plätzen nach, worüber die anmeldende Person oder Stelle informiert wird. Kann eine Anmeldung endgültig nicht berücksichtigt werden, erhält die anmeldende Person oder Stelle umgehend eine Benachrichtigung.

(2) Lässt es die Zahl der auf der Warteliste befindlichen Anmeldungen zu, so wird ein Ersatztermin in Textform angeboten, der sich in der Regel zeitlich und/oder örtlich von

dem ursprünglichen Termin unterscheidet. § 4 Abs. 2 und § 3 Abs. 5 gelten in einem solchen Fall entsprechend.

§ 6**Einladung, Bestätigung**

(1) Etwa eine Woche vor Seminarbeginn beziehungsweise zwei Wochen vor Lehrgangsbeginn erhalten die Teilnehmenden unmittelbar oder über die anmeldende Stelle eine Einladung in Textform, soweit die Veranstaltung nicht kurzfristiger gebucht oder durch eine abweichende Veranstaltungsbeschreibung geregelt ist.

(2) Nach Abschluss der Veranstaltung kann der SKVS eine Bestätigung über die Teilnahme unter Angabe des Inhaltes und des Umfangs ausstellen. Bei berechtigtem Interesse der teilnehmenden Person oder anmeldenden Stelle ist die Bestätigung auszustellen.

§ 7**Entgelte**

(1) Der SKVS erhebt für die Maßnahmen der Aus- und Fortbildung sowie für die Übernahme weiterer Aufgaben, wie z. B. die Beratung in Fragen der Personal- und Organisationsentwicklung oder der Durchführung von Projektaufgaben, Entgelte nach Maßgabe der Entgeltordnung in der jeweils geltenden Fassung. Die Entgeltordnung wird jährlich von der Verbandsversammlung für das folgende Kalenderjahr beschlossen und ist auf der Homepage www.skvs-sachsen.de veröffentlicht.

(2) Die Zahlung wird 14 Kalendertage nach Ausstellung der Rechnung fällig. Bei Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Vorschriften. Für jedes Mahnschreiben nach Eintritt des Verzugs kann eine Aufwandsentschädigung von 2,50 EUR berechnet werden; dem Vertragspartner bleibt der Nachweis vorbehalten, dass kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

(3) Die Maßnahmen des SKVS sind im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften gemäß § 4 Nr. 21 a) bb) UStG in der jeweils geltenden Fassung umsatzsteuerbefreit.

(4) Die Rechnungslegung gemäß Absatz 2 erfolgt elektronisch per E-Mail. Die Zustimmung des Rechnungsempfängers erfolgt im Anmeldeverfahren gemäß § 3.

§ 8**Abmeldung von Seminaren/Inhouse-Seminaren**

(1) Es werden ausschließlich Abmeldungen in Textform (per Post/Fax/E-Mail) akzeptiert. Maßgeblich ist der Zeitpunkt des Zugangs beim SKVS.

(2) Bei Abmeldung bis zu 15 Werktagen (als Werktage gelten Montag bis Freitag) vor Seminarbeginn entstehen keine Entgelte.

(3) Bei einer späteren Abmeldung oder bei Nichtteilnahme bleibt der Anspruch des SKVS auf das vereinbarte Teilnahmeentgelt bestehen. Der SKVS muss sich jedoch diejenigen Aufwendungen anrechnen lassen, die er infolge der Abmeldung oder Nichtteilnahme erspart, sowie Einnahmen, die er durch eine anderweitige Vergabe des frei gewordenen Platzes erzielt oder böswillig zu erzielen unterlässt.

(4) Der Vertragspartner kann bis zum Beginn der Veranstaltung einen geeigneten Ersatzteilnehmenden benennen, sofern keine besonderen persönlichen oder fachlichen Teilnahmevoraussetzungen entgegenstehen. Hierfür wird kein zusätzliches Entgelt erhoben.

(5) Werden einzelne Veranstaltungstage, Module oder sonstige Veranstaltungsbestandteile aus Gründen nicht wahrgenommen, die der SKVS nicht zu vertreten hat, besteht kein Anspruch auf anteilige Erstattung. Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend.

(6) Bei Absage/Abmeldung von einzelvertraglich fest datierten Inhouse-Seminaren wird eine Stornogebühr in Höhe des vereinbarten Entgelts fällig. Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend. Die Stornogebühr entfällt, wenn einvernehmlich zwischen dem Inhouse-Kunden, den Dozierenden und dem SKVS ein alternativer Durchführungstermin bestimmt wird.

§ 9

Lehrgangsdauer und Beendigung von Lehrgängen

(1) Die Gesamtdauer der vom SKVS durchgeführten Lehrgänge und damit die Vertragsdauer ergeben sich aus dem Veranstaltungsprogramm bzw. der Lehrgangsbeschreibung. Der Vertrag wird für die im Veranstaltungsprogramm ausgewiesene Lehrgangsdauer geschlossen; die Laufzeit beginnt mit dem ersten Unterrichtstag und endet mit Ablauf der ausgewiesenen Dauer, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

(2) Ist der Vertragspartner bei einem Lehrgang ein Verbraucher, wird diesem ein jährliches Kündigungsrecht jeweils zum Ende eines Lehrgangsjahres eingeräumt. Das erste Lehrgangsjahr beginnt mit dem ersten Unterrichtstag und endet mit dem Ablauf desjenigen Tages, welcher dem Tage vorhergeht, der durch seine Zahl dem Anfangstag entspricht. Das Kündigungsrecht ist durch Erklärung in Textform spätestens einen Monat vor Ende des jeweiligen Lehrgangsjahres auszuüben. Im Falle der Kündigung endet der Vertrag mit dem Ablauf des jeweiligen Lehrgangsjahres. Gesetzliche Kündigungsrechte bleiben hiervon unberührt.

(3) Bei Abmeldung bis zu 6 Wochen vor Lehrgangsbeginn entstehen keine Entgelte. Bei einer späteren Abmeldung oder bei Beendigung während der Laufzeit bleibt der Anspruch des SKVS auf das für die gebuchte Lehrgangsdauer vereinbarte Entgelt bestehen; § 8 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend. Werden einzelne Module des Lehrgangs nicht besucht, besteht kein Anspruch auf anteilige Entgelterstattung; § 8 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Personelle Auswechslungen bis zum Tage des Lehrgangsbeginns sind möglich.

(5) Für die Absage oder Abmeldung von einzelvertraglich fest datierten Inhouse-Lehrgängen bleibt der Anspruch des SKVS auf das vereinbarte Entgelt bestehen; § 8 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend. Der Anspruch entfällt, soweit einvernehmlich zwischen dem Inhouse-Kunden, den Dozierenden und dem SKVS ein alternativer Durchführungstermin bestimmt wird.

§ 10

An- und Abreise, Unterkunft, Verpflegung, Erstattung von Kosten

(1) An- und Abreise, Unterkunft und Verpflegung organisieren und zahlen die Teilnehmenden selbst, soweit die

jeweilige Veranstaltungsbeschreibung nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt.

(2) Der Vertragspartner erkennt an, dass aus der Absage oder Verlegung von Fortbildungsveranstaltungen gem. § 4 keine Schadensersatzansprüche hergeleitet werden, wenn die Absage oder Verschiebung aus vom SKVS nicht zu vertretenden Gründen herrührt (z.B. Erkrankung/Verhinderung der Dozierenden, behördliche Anordnung, höhere Gewalt, schwerwiegende technische Störung). Dies gilt insbesondere für Kosten für An- und Abreise, Unterkunft und Verpflegung.

§ 11

Haftung

(1) Ansprüche des Vertragspartners oder der Teilnehmenden auf Schadensersatz sind ausgeschlossen. Hiervon ausgenommen sind Schadensersatzansprüche des Vertragspartners oder der Teilnehmenden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder aus der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) sowie die Haftung für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des SKVS, seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung zur Erreichung des Ziels des Vertrags notwendig ist.

(2) Bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet der SKVS nur auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden, wenn dieser einfach fahrlässig verursacht wurde, es sei denn, es handelt sich um Schadensersatzansprüche des Vertragspartners oder der Teilnehmenden aus einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

(3) Die Einschränkungen der Abs. 1 und 2 gelten auch zugunsten der gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen des SKVS, wenn Ansprüche direkt gegen diese geltend gemacht werden.

(4) Die sich aus Abs. 1 und 2 ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht, soweit der SKVS einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie übernommen hat.

§ 12

Datenverarbeitung und Nutzungsrechte

(1) Der SKVS verarbeitet die für Anmeldung, Durchführung, Abrechnung und Nachbereitung der Veranstaltungen erforderlichen personenbezogenen Daten auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO (Vertragserfüllung). Die näheren Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten ergeben sich aus der Datenschutzerklärung des SKVS, die auf der Webseite des SKVS unter <https://www.skvs-sachsen.de/> abrufbar ist.

(2) Die Fortbildungsveranstaltungen sind, sofern nicht anders angegeben, urheberrechtlich geschützt. Die Präsenz-, Hybrid- sowie die webbasierten Fortbildungsveranstaltungen als Ganzes und deren Inhalte (z.B. Handouts, Präsentationen, Texte, Chatprotokolle, Video- und Audioaufzeichnungen) dürfen, sofern nicht anders angegeben, weder insgesamt noch in Auszügen heruntergeladen, vervielfältigt, öffentlich zugänglich gemacht, verbreitet, unberechtigten Dritten zugänglich gemacht oder bearbeitet werden. Der/Die Teilnehmende verpflichtet sich, die Immaterialgüterrechte, wie Urheber- und Markenrechte sowie Datenschutz- und

Persönlichkeitsrechte nicht zu verletzen und die Fortbildungsveranstaltungen nur im Rahmen der vertraglichen Vereinbarung zum eigenen Gebrauch individuell zu nutzen.

**§ 13
Textform**

Mitteilungen und Erklärungen im Zusammenhang mit diesen AGB oder einem hierauf beruhenden Vertrag bedürfen mindestens der Textform, soweit nicht gesetzlich eine strengere Form vorgeschrieben ist.

**§ 14
Gerichtsstand**

Ist der Vertragspartner Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sonder-

vermögen, ist Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis Chemnitz.

**§ 15
In-Kraft-Treten und Widerrufsrecht für Verbraucher**

(1) Die AGB in der Fassung vom 23. September 2026 treten zum 1. Januar 2027 in Kraft, der auf die Veröffentlichung folgt. Sie gelten für Verträge, die ab diesem Zeitpunkt geschlossen werden. Gleichzeitig treten die AGB des SKVS in der Fassung vom 29. November 2023 außer Kraft.

(2) Soweit einem Vertragspartner als Verbraucher gesetzlich ein Widerrufsrecht zusteht, stellt der SKVS die Widerrufsbelehrung einschließlich des Muster-Widerrufsformulars vollständig und im Wortlaut auf seiner Webseite unter <https://www.skvs-sachsen.de/> bereit.

Chemnitz, den 23. September 2026

Zweckverband Studieninstitut für kommunale Verwaltung Südsachsen (SKVS)
Kunzmann
Verbandsvorsitzender